

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten  
für Leistungen des Gutachterausschusses  
(Gutachterausschusskostensatzung)**

Beschluss-Nr. 13/5/1012 des Kreistages vom 26. September 2013  
(veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Meißen Nr. 47 vom 01. November 2013)

Der Landkreis Meißen erlässt aufgrund von § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. mit § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) die folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Gutachterausschusskostensatzung vom 29. März 2012 wird im § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

„Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem 2. Kostenverzeichnis, das Anlage 1 dieser Satzung ist.“

**Artikel 2**

Diese Satzung und das 2. Kostenverzeichnis für die Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das als Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Gutachterausschusses Beschluss Nr. 12/5/0758 des Kreistages vom 29.03.2012, (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Meißen Nr. 28 vom 05. April 2012) beigefügte Kostenverzeichnis außer Kraft.

**Hinweis**

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, 07. Oktober 2013

Arndt Steinbach  
Landrat des Landkreises Meißen